



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Ausgegeben und versendet am 20. März 2003

4. Stück

17. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Februar 2003, mit der die Geschäftsordnung der Patienten-Entschädigungskommission erlassen wird (GOPEK)
18. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. März 2003 über die Gehalts- bzw. Entgeltsansätze der vom Land Steiermark oder von den Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Graz angestellten Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten.
19. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. März 2003 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindegewappens an die Gemeinde Stanz im Mürztal (politischer Bezirk Mürzzuschlag).

17.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Februar 2003, mit der die Geschäftsordnung der Patienten-Entschädigungskommission erlassen wird (GOPEK)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Juli 2002 über die Patientenentschädigung, LGBl. Nr. 113/2002, wird verordnet:

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben der Patienten-Entschädigungskommission

(1) Der Patienten-Entschädigungskommission gehören folgende Mitglieder an:

1. der/die rechtskundige Vorsitzende mit Erfahrung im Schadenersatzrecht;
2. ein Mitglied aus dem Kreis der rechtskundigen Landesbediensteten mit Erfahrung im Gesundheits- und Krankenanstaltenwesen;
3. der/die von der Ärztekammer für Steiermark vorgeschlagene medizinische Sachverständige.

Bei Verhinderung und bei Befangenheit hat jedes Mitglied selbst für die Vertretung durch sein Ersatzmitglied zu sorgen.

(2) Zu den Aufgaben der Patienten-Entschädigungskommission gehören insbesondere

1. die Prüfung der Entschädigungsanträge hinsichtlich der Entschädigungsvoraussetzungen;
2. die Entscheidungen über die Gewährung von Entschädigungsleistungen für Schäden, die durch Behandlung in steirischen Fondskrankenanstalten ab dem 1. Jänner 2001 entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist;
3. die Entscheidung über die Rückforderung von Entschädigungsleistungen bei Rückzahlungsverpflichtung;
4. die Beschlussfassungen über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss;
5. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung für alle Belange des Patienten-Entschädigungsfonds.

(3) Die Patienten-Entschädigungskommission hat durch die Geschäftsstelle die Verwaltung der gesamten Mittel des Patienten-Entschädigungsfonds (§ 2 des Gesetzes über die Patientenentschädigung) durchzuführen.

§ 2

Organe des Patienten-Entschädigungsfonds

(1) Organe des Patienten-Entschädigungsfonds sind:

- a) die Patienten-Entschädigungskommission und
- b) der/die Vorsitzende der Patienten-Entschädigungskommission; diesem/dieser obliegt die Vertretung des Patienten-Entschädigungsfonds nach außen.

(2) Die Organe des Patienten-Entschädigungsfonds unterliegen – unabhängig von allfälligen sonst bestehenden dienstlichen Verschwiegenheitspflichten – der Verschwiegenheitspflicht über alle Tatsachen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit als Organe des Patienten-Entschädigungsfonds bekannt werden.

§ 3

Geschäftsführung

Die Geschäfte der Patienten-Entschädigungskommission werden bei der für die rechtlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung geführt (Geschäftsstelle). Der Geschäftsstelle obliegen nach Anordnung des/der Vorsitzenden alle Maßnahmen, die für den Gang des Verfahrens erforderlich sind, sowie das Schriftführen bei Sitzungen bzw. Verhandlungen.

§ 4

Bearbeitung der Geschäftsstücke

(1) Der/Die Vorsitzende erhält die Geschäftsstücke im Wege über die Geschäftsstelle und prüft die Verfahrensvoraussetzungen.

(2) Über die Eingangsstücke wird in der Geschäftsstelle ein Verzeichnis geführt. In diesem Verzeichnis sind für jedes Eingangsstück zumindest der Name und die Anschrift des Antragstellers, die Gegenstandsbezeichnung, die Geschäftszahl, das Datum des Ein-

ganges, allfällige Bearbeitungszuweisungen und das Datum der Beratung ersichtlich zu machen.

(3) Der/Die Vorsitzende weist jedes Geschäftsstück zur inhaltlichen Beratung einer internen Sitzung der Patienten-Entschädigungskommission zu.

(4) Ergibt eine Beratung in einer internen Sitzung, dass keine Zuständigkeit der Patienten-Entschädigungskommission gegeben ist oder der eingebrachte Antrag offensichtlich abzuweisen ist, so hat die Patienten-Entschädigungskommission den Antragsteller zusätzlich zur bescheidmäßigen Erledigung zu beraten, welche weiteren Möglichkeiten zur Erlangung von Schadenersatz offen stehen.

(5) Sämtliche Geschäftsstücke, Sitzungs-, Beratungs- und Verhandlungsprotokolle der Patienten-Entschädigungskommission werden bei der Geschäftsstelle für die Dauer von zehn Jahren verwahrt und können dort von den Mitgliedern der Patienten-Entschädigungskommission eingesehen werden.

§ 5

Sitzungen und Verhandlungen

(1) Die Patienten-Entschädigungskommission übt ihre Tätigkeit in internen Sitzungen der Mitglieder und in Verhandlungen unter Beziehung anderer Personen aus.

(2) Die Sitzungen und Verhandlungen sind nicht öffentlich. Im Zuge der Durchführung von Prüfungsverfahren der Patienten-Entschädigungskommission ist die Patientenvertretung (Patientenombudsfrau/-mann) zu allen Sitzungen und Verhandlungen unter Anschluss der maßgeblichen Unterlagen einzuladen.

(3) Den Sitzungen und Verhandlungen sind weitere Personen beizuziehen, wenn es aus Gründen der Sachverhaltsermittlung notwendig oder zweckmäßig ist; diese haben kein Stimmrecht. Allfällige Kosten sind im Rahmen der Geschäftsführung zu tragen. Diese Personen bzw. Sachverständigen nehmen aber nur bei jenen Tagesordnungspunkten teil, für die sie zugezogen wurden.

§ 6

Einberufung der Sitzungen und Verhandlungen

(1) Der/Die Vorsitzende bestimmt den Tag und die Stunde für interne Sitzungen und anzuberaumende Verhandlungen.

(2) Der/Die Vorsitzende hat die Patienten-Entschädigungskommission nach Bedarf zu internen Sitzungen und zu Verhandlungen zu laden.

(3) Die Einladung zu den Verhandlungen ist zeitgerecht, jedenfalls aber mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin auszusenden. Die Tagesordnung ist von der/dem Vorsitzenden auf Grund der vorliegenden Anträge und Referate zusammenzustellen und mit der Einladung allen Mitgliedern der Patienten-Entschädigungskommission und der Patientenvertretung (Patientenombudsman/-frau) bekannt zu geben.

§ 7

Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen

(1) Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied ist verpflichtet, an der anberaumten Sitzung oder Verhandlung teilzunehmen.

(2) Die Sitzungen und Verhandlungen der Patienten-Entschädigungskommission werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er/Sie eröffnet diese und sorgt für den geordneten Gang und veranlasst die Abstimmung. Er/Sie schließt die Sitzung, falls der Umfang der Beratungsgegenstände die Fortsetzung erfordert und bestimmt den Zeitpunkt deren Fortsetzung.

(3) Jedem Mitglied der Patienten-Entschädigungskommission sowie der Patientenvertretung steht es frei, vor, während oder nach der Sitzung in die Akten Einsicht zu nehmen.

§ 8

Beschlüsse

(1) Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied ist stimmberechtigt. Die Patientenvertretung hat kein Stimmrecht.

(2) Die Patienten-Entschädigungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt mündlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Wenn über einen Beschluss abgestimmt wird, gibt der/die Vorsitzende seine/ihre Stimme zuletzt ab.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden verkündet; dieses wird sodann im gesondert zu führenden Beratungsprotokoll verzeichnet.

§ 9

Sitzungs- und Verhandlungsprotokolle

(1) Über jede Sitzung und jede Verhandlung der Patienten-Entschädigungskommission wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von dem/der Vorsitzenden zu fertigen.

(2) Die Protokolle haben zu enthalten:

- den Verhandlungsgegenstand mit Geschäftszahlen,
- den Gang und die Ergebnisse der Sitzung bzw. Verhandlungen (namentliche Anträge, Beschlüsse) zumindest in Kurzfassung und nach den wesentlichen Inhalten geordnet und
- die Anwesenden.

In den Sitzungen oder Verhandlungen abgegebene Gutachten sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 10

Einleitung des Verfahrens

(1) Der jeweilige Antrag auf Gewährung einer Patientenentschädigung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(2) Antragsberechtigt ist der geschädigte Patient/ die geschädigte Patientin und seine/ihre Rechtsnachfolger.

(3) Der Antrag hat die persönlichen Angaben zu dem/der Geschädigten, zum Träger der Krankenanstalt, den wesentlichen Sachverhalt sowie Ort und Zeit der Schädigung und das Entschädigungsbegehren zu enthalten. Dem Antrag sind sämtliche vorhandenen Unterlagen beizulegen. Weiters ist dem Antrag eine Erklärung darüber anzufügen, ob von der Schlichtungsstelle der Ärztekammer für Steiermark oder privaten Versicherungsträgern oder durch rechtskräftige Entscheidung eines Zivilgerichtes ein Schadenersatz

zuerkannt worden ist oder ein Zivilgerichtsverfahren oder ein Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Ärztekammer für Steiermark anhängig ist.

§ 11

Verfahrensablauf

(1) Die Geschäftsstelle prüft die Anträge auf Vollständigkeit der Angaben gemäß § 10 Abs. 3 und fordert allenfalls zur Ergänzung bzw. Verbesserung auf. Die eingelangten vollständigen Anträge sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende weiterzuleiten.

(2) Beweismaterial aus Verfahren vor den Zivilgerichten oder der Schlichtungsstelle der Ärztekammer für Steiermark ist nach Möglichkeit einzuholen.

(3) Nach Entscheidung der Patienten-Entschädigungskommission ist die zugesprochene Entschädigungssumme über Anordnung des/der Vorsitzenden unverzüglich auszuzahlen. Zu diesem Zwecke hat die geschädigte Person ihre Kontonummer sowie das Geldinstitut und sonstige notwendige Daten bekannt zu geben.

(4) Die Geschäftsstelle hat den Bescheid über Entschädigungszahlungen dem Antragsteller/der Antragstellerin, dem betroffenen Träger der Krankenanstalt und der Patientenvertretung schriftlich binnen 14 Tagen ab Beschlussfassung zuzustellen. Auf die Rückzahlungsverpflichtungen im § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Patientenentschädigung ist in der Entscheidung über Entschädigungszahlungen hinzuweisen.

§ 12

Höhe der Entschädigungsleistungen

(1) Die Entschädigung besteht in einer einmaligen Zuwendung von höchstens 21.800 Euro. Die Höhe des Entschädigungsbetrages richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) Bei der Entschädigungsbemessung sind die schadenersatzrechtlichen Grundsätze und die von der Judikatur entwickelten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere:

- a) Dauer und Schwere der Schmerzen,
- b) physische und psychische Folgen,
- c) soziale Notlage des Patienten.

(3) Die angeführte Höchstgrenze darf in besonders gelagerten Härtefällen überschritten werden, insbesondere:

- a) bei einer außergewöhnlich schweren Schädigung des Patienten,
- b) wenn der Patient/ die Patientin auf Grund des eingetretenen Schadens gravierende Einkommenseinbußen erleidet,
- c) wenn soziale Schutzbedürftigkeit im Sinne der Erfordernisse des § 35 a Abs. 1 des steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes gegeben ist oder
- d) wenn der Patient/die Patientin auf Grund des Schadens der besonderen Betreuung und Hilfe bedarf und hierfür eigene Geldmittel aufzuwenden hat.

§ 13

Rückzahlungsverpflichtungen

(1) Erhält der Antragsteller/die Antragstellerin nach der Zuerkennung einer Patientenentschädigung für denselben Behandlungsschaden eine Entschädigungsleistung von Seiten Dritter (z. B.: Zuerkennung

durch Gerichtsurteil oder Prozessabstandszahlung oder Leistungen von Versicherungen oder sonstigen Dritten), so ist er/sie zur umgehenden Information der Patienten-Entschädigungskommission verpflichtet und hat die erhaltene Patientenentschädigung so weit zurückzubezahlen, als diese von der nachträglich erhaltenen Leistung abgedeckt ist.

(2) Im Einzelfall, insbesondere in besonders gelagerten Härtefällen im Sinne des § 12 Abs. 3 kann die Patienten-Entschädigungskommission beschließen, auf die Rückzahlung der Entschädigung zur Gänze oder teilweise zu verzichten.

(3) Der Träger der Krankenanstalt hat die Patienten-Entschädigungskommission von allfälligen Schadenersatzzahlungen an den Patienten/die Patientin in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Rückzahlung ist mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 14

Aufwandersatz

Den Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern der Patienten-Entschädigungskommission und der Patientenvertretung gebührt ein pauschalierter Sitzungs- bzw. Verhandlungsaufwandersatz, der jährlich entsprechend der Erhöhung des Verbraucherpreisindex 1996 zu valorisieren ist. Er beträgt für das Jahr 2003:

- pro Sitzung oder Verhandlung
bis zu drei Stunden € 147,85
- pro Sitzung oder Verhandlung
über drei Stunden € 295,70

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21. März 2003, in Kraft.

Für die steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

18.

Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 3. März 2003 über die Gehalts- bzw. Entgeltsansätze der vom Land Steiermark oder von den Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Graz angestellten Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten

Auf Grund der §§ 6 Abs. 3 und 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1985 über das Dienst- und Besoldungsrecht der vom Land Steiermark oder von den Gemeinden anzustellenden Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten, LGBL. Nr. 77, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 73/1991, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gehalt der zum Land Steiermark oder zu den Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Graz in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kindergärtner(innen), Sonderkinder-, Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten) beträgt in der Verwendungsgruppe K3:

P. b. b. – GZ 02Z032441 M
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe K3 Euro
1	1.372,4
2	1.407,5
3	1.443,1
4	1.479,0
5	1.515,5
6	1.551,7
7	1.624,5
8	1.697,1
9	1.769,9
10	1.842,7
11	1.915,4
12	1.988,1
13	2.060,7
14	2.157,8
15	2.254,8
16	2.351,9
17	2.448,8
18	2.545,7
19	2.642,7
20	2.739,6
DAZ	2.885,0

(2) Das Monatsentgelt der zum Land Steiermark oder zu den Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Graz in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Kindergärtner(innen), Sonder-Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten) beträgt in der Entlohnungsgruppe k3:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe k3 Euro
1	1.403,7
2	1.440,2
3	1.477,2
4	1.514,2
5	1.551,5
6	1.589,4
7	1.663,9
8	1.738,5
9	1.813,1
10	1.887,7
11	1.962,2
12	2.036,9
13	2.111,5
14	2.210,8
15	2.310,3
16	2.409,9
17	2.509,2
18	2.608,8
19	2.708,2
20	2.807,5

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Gehalts- bzw. Entgeltsansätze der vom Land Steiermark oder von den Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Graz angestellten Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten, LGBL. Nr. 5/2001, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
 Landeshauptmann Waltraud Klasnic

19.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. März 2003 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindegewappens an die Gemeinde Stanz im Mürztal (politischer Bezirk Mürzzuschlag)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1973, 14/1976, 14/1982, 87/1986, 21/1994, 75/1995, 41/1997, 72/1997, 1/1999, 82/1999, 62/2001 und 57/2002, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Mürzzuschlag gelegenen Gemeinde Stanz im Mürztal wird mit Wirkung vom 1. April 2003 das Recht zur Führung eines Gemeindegewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In von Rot und Silber gespaltenem Schild farbverwechselt in Silber und Schwarz ein Stoß von drei Straußenfedern, aus zwei ebensolchen Armen eines Ankers wachsend.“

§ 2

Die der Gemeinde Stanz im Mürztal ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindegewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
 Landeshauptmann Waltraud Klasnic

